

Allgemeines

Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH in ihrer Funktion als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (GKB) bietet die in den Anhängen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Produkte an Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Durchführung ihrer Eisenbahnverkehrsdienste gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (AGB) und jeweils im Rahmen der Verfügbarkeit und soweit vorhanden an.

GKB – Ansprechpartner

Aufgabenbereich	Name	Tel.	Fax	E-mail
IN-BD Infrastruktur Betrieb	Johann BLASCHITZ	0316/5987 250	0316/5987 15	johann.blaschitz@gkb.at
IN-BD-TM Trassenmanagement	Karin KRAUSS	0316/5987 246	0316/5987 15	karin.krauss@gkb.at

Rechtliche Hinweise

Für Konzeption & Inhalt verantwortlich:

Graz Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

Köflacher Gasse 35-41

8020 Graz

Infrastruktur Betrieb

E-Mail: bahn@gkb.at

Tel.: 0316/5987 250

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Website wird keine Haftung übernommen. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass die online abrufbare Fassung eines Dokuments genau den von der Obersten Eisenbahnbehörde genehmigten Vorschriften entspricht. Die GKB ist allerdings bemüht, die Informationen auf dieser Website ständig auf aktuellem Stand zu halten.

Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen oder Systemstörungen durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder Formate wird seitens der GKB keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere auch für Links zu fremden Websites.

Die GKB haftet für keinen direkten oder indirekten Schaden, der durch den Zugriff auf die Website oder durch deren Benützung entsteht.

Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe, der Nachdruck sowie die Verteilung jeglicher, einschließlich elektronischer Art, zu anderen als rein privaten und eigenen Zwecken ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers untersagt.

1. Einleitung

- 1.1. Definition
- 1.2. Gesetzliche Basis und Zweck der Schiennetz-Nutzungsbedingungen
- 1.3. Geltungsbereich/Geltungsdauer
- 1.4. Kontakt

1.1. Schiennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB)

Die SNNB sind eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Grundsätze für den Zugang zum Schiennetz der GKB; sie enthalten ferner die zusätzlichen Informationen, die für die Antragstellung auf Zuweisung von Fahrwegkapazität benötigt werden.

Die SNNB der GKB in der jeweils gültigen Fassung sind in deutscher Sprache für jedermann unentgeltlich bei den GKB-Ansprechpartnern erhältlich und werden in elektronischer Form auf der GKB-Homepage unter dem Link <http://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang> zur Verfügung gestellt.

1.2. Geltungsbereich/Geltungsdauer

Die Schiennetz-Nutzungsbedingungen gelten für das gesamte GKB – Streckennetz (Graz – Köflach, Lieboch – Wies-Eibiswald). Die darin enthaltenen Parameter basieren auf dem Infrastruktur-Status vom Dezember 2014 und werden laufend aktualisiert. Die im Kapitel „Zuweisung von Fahrwegkapazität“ genannten Bestelltermine beziehen sich auf das Fahrplanjahr 2020 – vom 15. Dezember 2019, 00:00 Uhr bis 12. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

1.3. Kontakt

Ansprechstellen für nähere Informationen zum Netzzugang, zur Zuweisung von Fahrwegkapazität und zu den Wegegelteln sind:

Aufgabenbereich	Name	Tel.	Fax	E-mail
IN-BD Infrastruktur Betrieb	Johann BLASCHITZ	0316/5987 250	0316/5987 15	johann.blaschitz@gkb.at
IN-BD-TM Trassenmanagement	Karin KRAUSS	0316/5987 246	0316/5987 15	karin.krauss@gkb.at

2. Zugang zum Netz

- 2.1. Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der GKB
 - 2.1.1. Fahrwegskapazitätsberechtigte
 - 2.1.2. Zugangsberechtigte
- 2.2. Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten
 - 2.2.1. Verkehrsgenehmigung und -konzession
 - 2.2.2. Sicherheitsbescheinigung
 - 2.2.3. Versicherungsbedingungen
- 2.3. Anforderungen an Fahrwegskapazitätsberechtigte
- 2.4. Anträge auf Kapazitätszuweisung
- 2.5. Infrastrukturnutzungsvertrag/Fahrwegskapazitätsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 2.6. Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen
- 2.7. Vorschriften und Normen
- 2.8. Außergewöhnliche Sendungen
- 2.9. RID-Güter und Umweltschutz
- 2.10. Technische Voraussetzungen für den Netzzugang
- 2.11. Beschwerden

2.1. Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (gem. § 57 EisbG) der GKB haben:

2.1.1. Fahrwegskapazitätsberechtigte (gem. § 57a EisbG)

- 1) Zugangsberechtigte
- 2) Internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben.

2.1.2. Zugangsberechtigte (gem. § 57 EisbG)

- 1) Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz in Österreich;
- 2) Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im grenzüberschreitenden Personenverkehr; dies unter der Voraussetzung, dass der Hauptzweck des Eisenbahnverkehrsdienstes im grenzüberschreitenden Personenverkehr besteht;
- 3) EVU mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr;
- 4) EVU mit Sitz in anderen Staaten, soweit für den Zugang staatsvertragliche Regelungen bestehen;
- 5) EVU mit Sitz in anderen Staaten, wenn der Zugang im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegen ist und wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wobei Durchführungsbestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu treffen sind.

2.2 Für die Ausübung von Zugangsrechten durch Zugangsberechtigte sind erforderlich:

2.2.1 Verkehrsgenehmigung und -konzession

Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine Genehmigung iSd RI 95/18/EG idF RL 2004/49/EG bzw. eine Verkehrsgenehmigung iSd § 15 EisbG oder eine Verkehrskonzession iSd § 16 EisbG.

Die für den Antrag einer Verkehrsgenehmigung und -konzession erforderlichen Voraussetzungen sind bei der genehmigungserteilenden Stelle zu erfragen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion IV – Verkehr
Gruppe „Eisenbahn“
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel.: +43 1 711 62 65 2204
Fax: +43 1 711 62 2099
E-Mail: e3@bmvit.gv.at

2.2.2 Sicherheitsbescheinigung

2.2.2.1. Allgemein

Im Interesse der Verkehrssicherheit müssen EVU für das Erbringen von Verkehrsdiensten auf der von der GKB betriebenen Eisenbahninfrastruktur über eine aufrechte Sicherheitsbescheinigung verfügen. Diese legt die zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen für die vom Zugang betroffenen Strecken fest.

Gemäß Vorgaben der EU (siehe EisbG § 37) werden Verlängerungen und neue Sicherheitsbescheinigungen vom BMVIT ausgestellt. Sie bestehen aus einem allgemeinen Teil („Teil A“) und einem speziellen „Teil B“, der den Zugang zum Eisenbahnnetz eines bestimmten Infrastrukturbetreibers erlaubt. Mit der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung wird bestätigt, dass ein EVU in der Lage ist, die für den Zugang geltenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

2.2.2.2. Gültigkeitsbereich

Sicherheitsbescheinigungen für den Zugang zur GKB werden grundsätzlich für das gesamte Streckennetz der GKB ausgestellt, wobei eine Einschränkung auf bestimmte Strecken nach Möglichkeit vermieden wird.

Eine Sicherheitsbescheinigung wird für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt und kann auf Antrag des EVU verlängert werden.

2.2.2.3. Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung

Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung ist schriftlich an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu richten.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion IV – Verkehr
Gruppe „Eisenbahn“
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel.: +43 1 711 62 65 2204
Fax: +43 1 711 62 2099
E-Mail: e3@bmvit.gv.at

Das erforderliche Normenpaket wird dem EVU von der GKB zugesandt und enthält jeweils ein Exemplar der in der Sicherheitsbescheinigung genannten Normen. Gegen Gebühr können weitere Exemplare formlos angefordert werden.

2.2.3 Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind den AGB zu entnehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung für Österreich erkenntlich sein bzw. nachgewiesen werden muss.

2.3. Anforderungen an Fahrwegskapazitätsberechtigte gemäß §57a Z2 EisbG

Fahrwegskapazitätsberechtigte gemäß § 57a Z2 EisbG werden im Folgenden als Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen (NVU) bezeichnet.

Das NVU hat spätestens mit der Einbringung des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegskapazität sein einzel- oder gemeinwirtschaftliches Interesse am Erwerb der Fahrwegskapazität nachzuweisen. Ansonsten wird das Fahrwegskapazitätsbegehren zurückgewiesen.

Die Nutzung der dem NVU zugewiesenen Fahrwegskapazität hat durch ein EVU zu erfolgen, dieses EVU ist der GKB bekannt zu geben:

- Spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität,
- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität kürzer als 30 Tage ist.

2.4 Anträge auf Kapazitätszuweisung

Nähere Angaben zu den Anträgen auf Kapazitätszuweisung sind unter Punkt 4.1 „Bestellung von Fahrwegkapazität“ zu finden.

2.5 Infrastrukturnutzungsvertrag (INV), Fahrwegskapazitätsvertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, und kann dem Antrag des Fahrwegkapazitätswerbers auf Zuweisung von Fahrwegkapazität entsprochen werden, wird in der Folge zwischen dem Fahrwegkapazitätswerber und der GKB ein INV oder ein Fahrwegskapazitätsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge regeln die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der GKB und dem EVU.

Bestandteile dieser Verträge sind unter anderem die AGB der GKB, welche die Details über die zugewiesenen Fahrwegkapazitäten und eventuell bestellter Serviceleistungen (Verschub, Service, Gleismieten ...) enthält.

2.6 Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Gewährung von Serviceleistungen

Wurde einem EVU der Zugang zu Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen gewährt, so hat der Betreiber der Serviceeinrichtungen einen schriftlichen Vertrag mit dem EVU abzuschließen. Es gelten die auf der Homepage der GKB veröffentlichten AGB.

2.7 Vorschriften und Normen

Vorschriften und Normen sind im Internet auf der GKB Website www.gkb.at veröffentlicht.

Auf den Strecken der GKB erfolgt der Betrieb grundsätzlich nach den Vorgaben der Betriebsvorschrift V3 der GKB.

2.8 Außergewöhnliche Sendungen

Schienennutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2020 (SNNB GKB)

Eine Sendung gilt als außergewöhnlich, wenn sie wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Bahnanlagen oder Wagen besondere Schwierigkeiten verursacht und deshalb nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen transportiert werden kann.

Die Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen bzw. von zum Verkehr nicht zugelassenen Fahrzeugen (wie z.B. Dampftriebfahrzeuge) müssen gesondert beantragt werden bedürfen einer gesonderten Genehmigung von Infrastruktur-Fahrgeweg und Infrastruktur-Betrieb-Zulassungsstelle der GKB.

2.9 RID-Güter und Umweltschutz

2.9.1 RID-Güter (Gefahr-Güter)

Für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn gelten im nationalen und im internationalen Eisenbahnverkehr die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz - insbesondere der 5. Abschnitt – sowie die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 471-3 einzuhalten.

2.9.2 Umweltschutz

Bei der Nutzung der von der GKB betriebenen Eisenbahninfrastruktur sind die einschlägigen österreichischen Umweltgesetze (Lärm-, Emissions-, Abfallwirtschaftsgesetz, etc.) einzuhalten. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Kontamination oder sonstige Umweltbedrohung) oder drohen solche, hat das EVU ungeachtet sonstiger gesetzlicher Meldepflichten und der Benachrichtigung von Dienststellen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehr, etc. die GKB Infrastruktur-Betrieb zu verständigen.

2.10 Technische Voraussetzungen für den Netzzugang.

Kommunikationssysteme: Zugfunk (2 m Band)
 Verschubfunk (digital)

2.11. Beschwerden

Fahrgewegskapazitätsberechtigte haben die Möglichkeit der Beschwerde an die Schienen-Control Kommission, wenn ein Begehren auf Zuweisung der Fahrgewegskapazität oder die Gewährung des Mindestzugangspakets aus den in § 72 Abs. 1 EISB-G genannten Gründen nicht zustande kommt. Darüber hinaus sind EVU berechtigt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Serviceleistungen und dem Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzugangs, Beschwerde an die Schienen-Control Kommission aus den in § 73 Abs. 1 EISB-G angeführten Gründen zu erheben. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und die in den §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 1 EISB-G genannten Anträge zu enthalten

Schienen-Control Kommission
 Linke Wienzeile 4/1/6
 1060 Wien
 Tel.: +43 1 5050 707
 E-Mail: office@schienencontrol.gv.at

3. Das GKB-Netz

(Graz Hbf – Köflach; Lieboch – Wies-Eibiswald)

- 3.1. Organisatorischer Aufbau der GKB
- 3.2. Organisation von IN-BD/Infrastruktur Betrieb
- 3.3. IN-BD-TM Trassenmanagement
- 3.4. Benützungsentgelt
- 3.5. Betreiber von Serviceeinrichtungen
- 3.6. IN-BD-BK Betriebskontrolle
- 3.7. IN-BD-ZL Zulassungsstelle
- 3.8. IN-BD-Bereichsvorstände
- 3.9. Allgemeine Angaben zum Schienennetz

3.1 Organisatorischer Aufbau der GKB

Das Unternehmen Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) wird als Gesellschaft des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführt. Die Organe des Unternehmens sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat. Die GKB als integriertes Eisenbahnunternehmen führt ihr Rechnungswesen getrennt nach den Bereichen Absatz und Infrastruktur. Zum Bereich Infrastruktur gehört der Bereich Infrastruktur Betrieb und der Bereich Infrastruktur Fahrweg.

3.2 Organisation von IN-BD/Infrastruktur Betrieb

Zu den Aufgaben des Bereiches gehören u.a. das Management des Betriebsablaufes, das betriebliche Normenwerk, die Abwicklung der Behördenverfahren genehmigungspflichtiger Normen, die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen, die interne Abstimmung sowie das Informationsmanagement über die Normenentwicklung. Weiters werden die betrieblichen Bildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter des Betriebsdienstes festgelegt, die betrieblichen Anforderungen an Infrastrukturprojekte und technische Systeme als Vorgabe für die technische Planung definiert. Die Sicherheitsverantwortung gegenüber den Kunden, der Unternehmensleitung und den Mitarbeitern durch Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems sowie die Baubetriebsplanung liegen ebenfalls in diesem Bereich.

3.3. IN-BD-TM Trassenmanagement

Die GKB weist als Zuweisungsstelle Fahrwegkapazitäten an Fahrwegkapazitätsberechtigte zu. Die Zuweisung erfolgt in Form eines schriftlichen Vertrages. Die GKB als Zuweisungsstelle hat u.a. in Entsprechung der vorliegenden SNNB unvereinbare Begehren verschiedener Fahrwegkapazitätsberechtigter zu koordinieren.

3.4. Benützungsentgelt

Die GKB legt das Benützungsentgelt des Mindestzugangspaketes (§58 EISbG) fest, für die Festlegung des Benützungsentgelts von Serviceleistungen (§58b Abs 1 – 3) ist ebenfalls die GKB als Betreiberin der Serviceeinrichtung zuständig.

3.5. Betreiber der Serviceeinrichtungen (§ 62a EisbG)

ist die GKB, die Serviceleistungen für EVU erbringt.

Serviceleistungen sind

- Leistungen, die in einer Serviceeinrichtung erbracht werden (§ 58b Abs. 1)
- Zusatzleistungen (§58b Abs. 2), oder
- Nebenleistungen (§58b Abs. 3).

3.6 IN-BD-BK Betriebskontrolle

Der Betriebskontrolle obliegt die laufende Kontrolle der Betriebsabwicklung sowie die laufende Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der GKB in betrieblicher Hinsicht, sowie die Lenkung und Überwachung des Zugverkehrs auf dem Streckennetz der GKB, die Prozessverantwortung für die Abwicklung und Steuerung der Zugfahrt, und die Erhaltungs-, Störungs- und Notfallmanagement.

3.7 IN-BD-ZL Zulassungsstelle

Dieser Bereich ist für Zulassung von Fahrzeugen für das Streckennetz der GKB zuständig.

3.8 IN-BD-Bereichsvorstände

Den Bereichsvorständen obliegt die Gesamtverantwortung für Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Qualität. Zu ihren Aufgaben zählen die Planung und Steuerung der Produktion, die Abwicklung des Zugverkehrs und des Verschubs sowie die Mitwirkung im Ressourcenmanagement Personal und Mittel, Controlling, Betriebs-, Störungs- und Notfallmanagement.

3.9 Allgemeine Angaben zum Schienennetz

Das GKB-Schienennetz umfasst 32 Betriebsstellen (Bahnhöfe, Haltestellen) und weist eine Gesamtstreckenlänge von 91,257 km in Normalspur/nicht elektrifiziert (1435 mm) auf. Eine Übersicht über die technische Ausrüstung und Leistungsfähigkeit des GKB-Streckennetzes sowie Informationen über Parameter des Fahrweges und der Betriebsführung finden Sie im Infrastrukturregister. Weiters stehen im Anhang folgende Übersichtskarten zur Einsicht. Die Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch den Bereich Fahrweg.

Im Fahrplanjahr 2019/2020 kommt es von 10.08.2020 bis 06.09.2020, aufgrund von Bauarbeiten zu starken Einschränkungen der Fahrwegskapazität auf dem Streckenabschnitt Bf. Lieboch – Bf. Wettmannstätten.

4. Zuweisung von Fahrwegkapazität

- 4.1. Bestellung von Fahrwegkapazität
 - 4.1.1. Vorgehensweise
 - 4.1.2. Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur/
Verschubeinsatzzeiten des Vershubknotenbahnhofes Graz Köflacherbahnhof
- 4.2. Zuweisung von Fahrwegkapazität
 - 4.2.1. Verfahren für die Netzplanerstellung
 - 4.2.2. Termine für die Zuweisung von Fahrwegkapazität für den Fahrplan 2018/2019 (Fahrplanjahr 2019)
 - 4.2.3. Zuweisung von Fahrwegkapazität für „unterjährigen“ Verkehr (Ad-hoc Verkehr)
- 4.3. Angebotstrassen
- 4.4. Abweichungen vom Tagessoll
 - 4.4.1. Begriffe
 - 4.4.2. Aufgaben des Traktionsleisters
 - 4.4.3. Aufgaben des Infrastrukturbetreibers
 - 4.4.4. Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen
- 4.5. Baubetriebsplanung
- 4.6. Entgelt für nicht genutzte Fahrwegskapazität

4.1. Bestellung der Fahrwegkapazität

4.1.1. Vorgehensweise

Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität sind schriftlich an die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz zu richten. Der diesbezügliche Ansprechpartner ist im Pkt 1.3. angeführt.

Ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität hat mit den im Anhang enthaltenen entsprechenden Bestellformularen für Fahrwegkapazität oder mittels nachstehender digitalen Vorlage http://www.gkb.at/images/infrastruktur-zugang/2020-reviewed/Trassenbestellformular_deutsch.xlsx zu erfolgen und muss folgende Angaben beinhalten:

- Verkehrsrelation
- Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Zuggewicht, -länge
- Triebfahrzeug
- Geschwindigkeit
- Bremstechnische Möglichkeiten
- Besonderheiten (z.B. Fahrzeugmanipulationen, Anschlüsse, Personalablösen, RID, außergewöhnliche Sendungen usw.)

Allfällige fehlende Angaben übermittelt das EVU nach Aufforderung durch die GKB spätestens innerhalb von drei Werktagen, ansonsten gilt das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität als nicht fristgerecht eingebracht. Bürozeiten der GKB sind von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Vollständig und fristgerecht bei der GKB vorliegende Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Fahrwegkapazität. Ändert das EVU nach dem Bestelltermin sein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer Unmöglichkeit der Zuweisung das EVU. Ein der GKB dadurch allenfalls entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu

ersetzen.

4.1.2. Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur/ Verschubeinsatzzeiten Vershubknotenbahnhof Graz Köflacherbahnhof

Die Betriebszeiten der einzelnen Streckenabschnitte sind im Anhang 2 zu den AGB und SNNB der GKB festgehalten!

4.2. Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Gewährung des Mindestzugangspaketes

Die GKB entscheidet als Zuweisungsstelle über die Zuweisung von Fahrwegkapazität zu nicht diskriminierenden Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Eisenbahngesetzes i.d.g.F.

Die GKB nimmt die Zuweisung von Fahrwegkapazität an Fahrwegkapazitätsberechtigte nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer effizienten Nutzung der Eisenbahninfrastruktur vor.

Der Fahrwegkapazitätsberechtigte verpflichtet sich, zugewiesene Fahrwegkapazität nicht an andere Fahrwegkapazitätsberechtigte zu übertragen bzw. diese nicht für eine andere Art von Eisenbahnverkehrsdiensten als die, für die sie zugewiesen worden ist, zu nutzen. Die Nutzung von Fahrwegkapazität durch Zugangsberechtigte für solche Fahrwegkapazitätsberechtigte, die kein Eisenbahnverkehrsunternehmen sind, gilt nicht als Übertragung zugewiesener Fahrwegkapazität.

Die Zuweisung von Fahrwegkapazität sowie die Gewährung des Mindestzugangspaketes erfolgen, ausgenommen in den Fällen des § 70a Abs. 4 EISbG idgF, in Form eines schriftlichen Vertrages zwischen der GKB und dem Fahrwegkapazitätsberechtigten, der sämtliche mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und der Gewährung des Mindestzugangspaketes zusammenhängende, nichtdiskriminierende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten enthält.

4.2.1. Verfahren für die Netzfahrplanerstellung

Die Frist für die Einbringung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität von Fahrwegkapazitätsberechtigten, die in den Netzfahrplan aufgenommen werden sollen, endet mit dem 26. Juli 2019 – siehe Punkt 4.2.2.

Die GKB wird bei der Netzfahrplanerstellung soweit wie möglich allen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität entsprechen.

Ergeben sich bei der Netzfahrplanerstellung Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen wären, so bemüht sich die GKB gemäß § 65b Abs.1 EISbG durch Koordinierung dieser Begehren und durch Verhandlungen mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten um die Erzielung einer einvernehmlichen Lösung.

Die GKB entscheidet in schriftlicher Form abschließend über das jeweilige Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität.

4.2.2. Termine für Zuweisung von Fahrwegkapazität für den Fahrplan 2019/2020 (i.e. Fahrplanjahr 2020)

Das Fahrplanjahr 2020 dauert von 15. Dezember 2019, 00:00 Uhr bis 12. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

Terminplan für Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität für das Fahrplanjahr 2020

Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität 1. Haupttermin 26. Juli 2019
1. Nachtragstermin 09. August 2019

Netzfahrplanentwurf 23. August 2019

Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist.

Der Netzfahrplan tritt am 15. Dezember 2019, 00:00 Uhr in Kraft.

4.2.3 Zuweisung von Fahrwegkapazität für „unterjährig“ Verkehr (Ad-hoc Verkehr)

Die Priorisierung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität erfolgt für Verkehre, die sich auf den gültigen Fahrplan beziehen nach dem „first come – first serve“-Prinzip, d.h. zeitlich früher eingebrachte Begehren werden später eingebrachten Begehren vorgezogen. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. des Telefax).

4.3. Angebotstrassen

4.3.1. Angebotstrassen

Als Angebotstrassen werden von GKB Infrastruktur Betrieb vorgefertigte Trassen bezeichnet. Diese Trassen werden in Streckenabschnitte mit freien Kapazitäten eingefügt und können von allen Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen der angegebenen Verkehrstage auch kurzfristig gebucht werden.

4.4. Abweichungen vom Tagessoll

Um die diskriminierungsfreie Behandlung aller EVU durch den Infrastrukturbetreiber bei Abweichungen vom Tagessoll zu garantieren, wurde seitens IN-BD ein durchgehender Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der Bereitschaftsdienst von IN-BD regelt im Wesentlichen:

- a) Abweichungen vom Tagessoll, das sind
 - ungeplante Einschränkungen der Infrastruktur,
 - organisatorische und technische Mängel im Zuglauf,
 - Verspätungen (siehe auch 4.5. Bonus-Malus-System) und
 - Änderungen in der Zugbildung, die sich auf die Betriebsabwicklung auswirken.
- b) die Festlegung von standardisierten Meldeverfahren zwischen dem Infrastrukturbetreiber und den am GKB-Netz verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Betriebsstörungen. Das Betriebsstörungskonzept wird unter der Federführung des Infrastrukturbetreibers und der am GKB-Netz verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Traktionsleister erstellt.
Bei den EVU's werden Leitstellen eingerichtet bzw. rund um die Uhr erreichbare Ansprechpartner genannt (im Infrastrukturnutzungsvertrag), die im Falle einer Betriebsstörung vom zuständigen Bereitschaftsdienst verständigt werden und deren Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Wiederherstellung des Planbetriebes berücksichtigt werden (ausgenommen Erstmaßnahmen).

4.4.1. Begriffe

Das Tagessoll ist die Summe aller von den EVU für einen bestimmten Tag bestellten Züge und Nebenfahrten. Für Bedienfahrten gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Abweichungen vom Tagessoll sind

- ungeplante Einschränkungen der Infrastruktur
- organisatorische und technische Mängel im Zuglauf

Schienenennutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2020 (SNNB GKB)

- Verspätungen, auch solche die durch bestellte und akzeptierte Zusatzleistungen entstehen
- Änderungen in der Zugbildung, die sich auf die Betriebsabwicklung auswirken.

4.4.2. Aufgaben des Traktionsleisters:

Der Infrastrukturbetreiber verständigt bei Abweichungen vom Tagessoll das EVU und den betroffenen Traktionsleister. Abweichungen können gesondert vereinbart werden. Erstmaßnahmen sind nur jene Maßnahmen die der Infrastrukturbetreiber zum Freimachen der Infrastruktur nach außergewöhnlichen Ereignissen und Betriebsstörungen durchführt. Auf Verlangen des Infrastrukturbetreibers kann das EVU zur Mitwirkung für das Räumen der Infrastruktur aufgefordert werden, auch dann, wenn andere EVU betroffen sind. Folgemaßnahmen sind alle weiteren Maßnahmen, die unter Mitarbeit der am GKB Netz verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgen (Betriebsstörungskonzepte, Abweichungsbestellungen oder Vorgaben).

4.4.3. Aufgaben des Infrastrukturbetreibers:

- Informationspflicht an Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder andere Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Fahrwegkapazität (Verspätungen, etc.) führen können.
- Maßnahmen bei Störungen in der Betriebsabwicklung
- Information der Reisenden in Betriebsstellen über den Zugverkehr
- Dokumentation
- Erstellung von Betriebsstörungskonzepten (BSK) unter Einbindung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bzw. Traktionsleister für definierte Bereiche.

4.4.4. Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen :

- Informationspflicht an den Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Fahrwegkapazität (Verspätungen, etc.) führen können.
- Vorgaben und Abweichungsbestellungen für die jeweilige Betriebsstörung.
- Mitwirkung an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Erstmaßnahmen, auch wenn andere EVU betroffen sein sollten.
- Information der Reisenden im Zug
- Information der EVU-Kunden

4.5 Baubetriebsplanung

Im Fahrplanjahr 2019/2020 kommt es vom 10.08.2020 bis zum 06.09.2020, auf Grund von Bauarbeiten zu starken Einschränkungen der Fahrwegkapazität auf dem Streckenabschnitt Bf. Lieboch – Bf. Wettmannstätten.

4.6 Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität

Fahrwegkapazitätsberechtigte haben für

- Zugtrassen, deren Zuweisung sie begehrt haben, für die aber aus Gründen, die nur das EVU zu vertreten hat, keine Zuweisung zustande gekommen ist oder
- zugewiesene Zugtrassen, die nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß genutzt werden

ein Entgelt in Höhe von 50 % des für die Netzfahrplanperiode geltenden Benützungsentgelts, bestehend aus IBE-Zugfahrt (ohne Berücksichtigung der jeweiligen Marktsegmentierung) und den bestellten Stationshalten, zu entrichten.

Die Einhebung des Entgeltes entfällt in folgenden Fällen:

- Bei Einschränkungen durch höhere Gewalt oder ein sonstiges nicht in den Verantwortungsbereich des EVU fallendes Ereignis
- Sofern die Nutzung aufgrund von Baumaßnahmen der GKB oder - in den Infrastrukturverknüpfungsbereichen - der ÖBB Infrastruktur AG eingeschränkt wird.

5. Zugang zu Serviceeinrichtungen und Gewährung von Serviceleistungen

Die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen, die in diesen Serviceeinrichtungen erbracht werden, erfolgt diskriminierungsfrei.

Das Begehren auf Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen, die in diesen Serviceeinrichtungen erbracht werden, ist an die GKB zu richten.

Die Leistungen der GKB sind dem Produktkatalog, der auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, zu entnehmen.